



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Oktober 2013
(OR. en)**

15279/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0284 (NLE)**

FISC 199

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Rumäniens, die Anwendung einer von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. August 2013 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Rumäniens, die Anwendung einer von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern, übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll Rumänien ermächtigt werden, eine von der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung zur Anwendung eines Reverse-Charge-Verfahrens bei der Lieferung von Holzzeugnissen weiterhin anzuwenden.
2. Die Gruppe hat dem Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2013 zugestimmt. Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Dieser Vorbehalt ist in der Zwischenzeit aufgehoben worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15127/13 FISC 189) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.
-